

Schalterdosen in Brandwänden

DIN 4102 Teil 4, DIN VDE 0606

FRAGESTELLUNG

Ich habe eine Frage bezüglich des Einbaus von Schalterdosen in F90-Brand-schutzwände.

Welche Art von Dosen oder Abschot-tung mit Brandschutzmörtel ist zugelassen (Fabrikat oder Bezugsquelle)?

E. B., Hessen

ANTWORT

Brandwände erfordern spezielle Maßnahmen

Brandwände sind baurechtlich vorge-schriebene bauliche Abtrennungen in Gebäuden, um Brände räumlich einzu-zugrenzen. An die Brandwände werden deshalb entsprechende brandschutztech-nische Anforderungen gestellt.

Sind Eingriffe an einer Brandwand erforderlich, z.B. Durchbrüche für Ka-beldurchführungen, erfordert dies Maß-nahmen, die die gleiche Sicherheit ge-währleisten. Nach DIN 4102 »Brand-

verhalten von Baustoffen und Bautei-len« geprüfte und vom DIBT (Deutsches Institut für Bautechnik in Berlin) zuge-lassene Kabelabschottungen erfüllen die gestellten Anforderungen.

Regeln für Schalterdosen in Brandwänden

Für das Einbringen mehrerer Installati-ondosen in Brandwände sind ebenfalls Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

Nach DIN 4102 Teil 4 dürfen Schal-terdosen, Verteilerdosen in raumab-schließenden Wänden, wie Brandwände, nicht unmittelbar gegenüberliegend ein-gebaut werden. Dieses Verbot gilt nicht für Wände aus Beton oder Mauerwerk mit einer Gesamtdicke = Mindestdicke + Bekleidungsdicke ≥ 140 mm.

Im Übrigen dürfen Sie Installations-dosen an jeder beliebigen Stelle anord-nen. Bei Wänden aus Beton, Mauerwerk oder Wandbauplatten mit einer Gesamtdicke < 60 mm dürfen Sie allerdings nur Aufputzdosen verwenden.

Für in Montage- oder Tafelbauart er-richtete Wände gibt es vorhandene brandschutztechnisch notwendige Dämmschichten. Diese dürfen Sie im Be-reich der Dosen auf 30 mm zusammen-drücken. Dabei dürfen Sie alle genorm-ten Installationsdosen (gemäß DIN VDE 0606) unter Berücksichtigung ihres An-wendungsbereichs einbauen.

Abschlussbemerkungen

Brandwände müssen aus nicht brenn-baren Baustoffen bestehen, also sollten sie auch nur mit nicht brennbaren Mate-rialien, z.B. Zementmörtel eingelassen werden. Allerdings wird hiezu in der Norm keine verbindliche Aussage ge-troffen. Im Zweifelsfall ist dies mit dem Architekten möglichst im Planungsstadi-um zu klären.

Abschließend wird darauf hingewie-sen, dass Baurecht Ländersache ist. Es können deshalb auch unterschiedliche Ausführungsbestimmungen bestehen.

A. Hochbaum